

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

9. Verordnung vom 11.02.1836 publ. 17.02.1836

- 3) Das weitere Untersuchungsverfahren wird bei dem Untersuchungs-Senate vorgenommen, das Haupterkennniß aber vom Plenum der Justiz-Canzlei abgegeben.
- 4) Als zweite Instanz tritt, in allen Fällen, wo solche in Strassachen eröffnet ist, das Oberappellationsgericht ein.
- 5) Die Justizcanzlei ist die Behörde, welche nach Art. 5. des gedachten Bundesbeschlusses mit der Centralbehörde des Bundes zu communiciren und deren Requisitionen zuzugügen hat.

Urkundlich Unserer zc.

9) Bekanntmachung des Militaircollegiums vom 11. Febr. publ. den 17. Februar 1836.

Auch die bereits im Militairdienst stehenden Wehrpflichtigen sind mit zur Loosung zu ziehen.

Da es auch hinsichtlich solcher Wehrpflichtigen, welche bereits vor dem Eintritte ihrer Wehrpflichtigkeit freiwillig bei dem Großherzoglichen Truppencorps in Dienst getreten sind, mitunter von Wichtigkeit werden kann, zu wissen, welche Nummer ihnen bei der Loosung zu Theil geworden ist, so sieht das Militair-Collegium sich veranlaßt, hiermit anzuordnen: daß künftig alle bereits in Dienst stehende Militairpersonen, ohne Unterschied, mit der Jahresklasse